

Broschüre

Austausche und Sprachaufenthalte

Die Kantonsschule Alpenquai Luzern (KSA) unterstützt und fördert unterschiedliche Formen von Austauschprogrammen und Sprachaufenthalten. In diesem vorliegenden Dokument werden die jeweiligen Rahmenbedingungen für einen Sprachaufenthalt bzw. für einen Austausch festgehalten. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen möglich und müssen frühzeitig beim für die Klasse zuständigen Prorektorat beantragt werden.

Wer sich für ein Austauschjahr, ein Austauschsemester oder einen 10-wöchigen Sprachaufenthalt beurlauben lassen möchte, hat spätestens bis am 1. Mai des laufenden Schuljahres (Austauschjahr / -semester) bzw. per 1. März (10-wöchiger Sprachaufenthalt) ein schriftliches Gesuch (E-Mail) an das für die Klasse zuständige Prorektorat zu stellen. Zusätzlich muss, nach der Beantwortung des Besuchs, das entsprechende Online-Meldeformular aus-gefüllt werden.

Inhalt

3-wöchiger Sprachaufenthalt (4. Klasse, ohne die Sport- und Musikklassen)	3
10-wöchiger Sprachaufenthalt	4
Ferienaustausch mit <i>Movetia</i>	5
Austauschsemester	6
Austauschjahr	7
Kurzaustausch mit <i>Colegio Suizo de Santiago, Chile</i>	8

3-wöchiger Sprachaufenthalt

(4. Klasse, ohne die Sport- und Musikklassen)

Der Standard-Sprachaufenthalt: eine der beiden Wahlpflichtmöglichkeiten für die Schüler/-innen der 4. Klassen (siehe Broschüre «Informationen zum obligatorischen Sprachaufenthalt» www.ksalpenquai.lu.ch/sprachaufenthalte).

Zeitpunkt	Der Sprachaufenthalt muss am Ende der 4. Klasse (Zeitspanne: letzte Schulwoche vor den Sommerferien bis zum Ende der Sommerferien) absolviert werden. Weitere Zeitfenster innerhalb der Unterrichtszeit werden nicht bewilligt.
Bedingungen	mindestens 3 Wochen Besuch einer Sprachschule (mind. 20 Wochenlektionen) Angebote von Sprachschulen, welche sich z. B. aus dem morgendlichen Unterricht und einem Nachmittagsprogramm (Exkursionen, Sport, Kultur etc.) zusammensetzen, dürfen – auf Gesuch bei der Schulleitung – die 20-Lektionen-Unterrichtsgrenze unterschreiten. Es kann nur eine der Sprachen für den Sprachaufenthalt gewählt werden, die als Grundlagen- oder Schwerpunktfach belegt wird. Ausnahmen können nur für Schüler/-innen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch gemacht werden (Aufenthalt im Herkunftsland) und für solche, die während vier Semestern einen Freifachkurs in der entsprechenden Fremdsprache belegt haben.
Spezielle Regelungen	Bestätigung des Kursbesuches (inkl. Zeugnis / Diplom) erforderlich Der Termin für die Hin- und Rückreise muss ausserhalb der Unterrichtszeit liegen. Das heisst: die Abreise darf erst nach der letzten Schulstunde am Freitag vor dem Beginn der Sprachschule erfolgen. Begründete Gesuche für eine frühere Abreise sind an das zuständige Prorektorat zu richten.
Gesuchstellung	Bis spätestens 1. Mai via Online-Meldeformular (Schüler/-innen-SharePoint)

10-wöchiger Sprachaufenthalt

Der 10-wöchige Sprachaufenthalt hat als Ziel, überdurchschnittliche Schüler/-innen beim Fremdspracherwerb zu fördern.

Zeitpunkt	4. Klasse: Osterferien bis Ende Schuljahr (empfohlen) (5. Klasse: bis und mit Herbstferien ⇒ in der 5. Klasse beginnt das EF und zwei Maturafächer (BG/MU und CH) werden abgeschlossen)
Bedingungen	i.d.R. 10 Schulwochen (ab Beginn der Osterferien) i.d.R. Schule mit gymnasialen Anforderungen (keine Sprachschule); es muss ein Nachweis erbracht werden Notendurchschnitt von mindestens 4.80 am Stichtag (jeweils Donnerstag vor Weihnachtsferien; 1. Semester der 4. Klasse), gemäss Noteneinträgen im schulNetz (alle Fächer auf halbe Noten gerundet, wie bei Promotion). Mögliche Sprachen: siehe «3-wöchiger Sprachaufenthalt» Falls eine Schule (z. B. in der Romandie) keinen Unterricht bis Ende Juni garantieren kann, muss dies <u>vor</u> einer definitiven Zusage zwingend mit dem für die Klasse zuständigen Prorektorat abgesprochen werden. Allenfalls muss ein solcher Sprachaufenthalt noch mit einem Praktikum im entsprechenden Sprachraum oder in der Deutschschweiz oder dem Besuch einer Sprachschule ergänzt werden.
Spezielle Regelungen	Das Jahreszeugnis basiert auf den bis zu den Osterferien vorhandenen Noten. In der Regel müssen keine Prüfungen vor- oder nachgeholt werden. Der 10-wöchige Aufenthalt gilt als Ersatz für den obligat. Sprachaufenthalt / das obligat. Praktikum. Dementsprechend muss eine Präsentation vorbereitet werden (gleiche Bedingungen). In begründeten Fällen darf – auf Gesuch hin – auch ein 10-wöchiges Praktikum absolviert werden.
Empfehlung	Bei knappem Notendurchschnitt an Stichtag: Für Ihre eigene Planungssicherheit wird empfohlen, vor Beginn der Planung zwecks Bestätigung des erforderlichen Notendurchschnittes mit dem für die Klasse zuständigen Prorektorat Kontakt aufzunehmen.
Gesuchstellung	Wer sich für den <u>10-wöchigen Sprachaufenthalt</u> beurlauben lassen möchte, hat per 1. März ein schriftliches Gesuch (E-Mail) an das für die Klasse zuständige Prorektorat zu stellen. Zusätzlich muss das entsprechende Online-Meldeformular ausgefüllt werden. Das geplante Start- und Enddatum muss <u>vor</u> dem Ausfüllen mit der jeweiligen Schule abgesprochen sein.
Zugriff auf sluz-Account	Bitte beachten Sie das Merkblatt «Organisatorische Informationen vor Antritt eines Sprachaufenthalts».

Spezialfall 1:1-Austausch mit Morges/Nyon:

Es bestehen Kontakte zu den Gymnasien Morges und Nyon (Kt. Waadt, am Genfersee), welche einem Teil ihrer Schüler/-innen auf der gleichen Klassenstufe ebenfalls einen 10-wöchigen Sprachaufenthalt zum gleichen Zeitpunkt anbieten. Die beiden Schulen erklären sich dazu bereit, Schüler/-innen, welche die Bedingungen für einen 10-wöchigen Sprachaufenthalt der jeweiligen Stammschule erfüllen, in einer Klasse der jeweiligen Schulstufe, ohne Entrichtung von Schulgeld, bei sich aufzunehmen. Voraussetzung dafür ist, dass ein 1:1-Austausch möglich ist, d.h., dass sich gleichzeitig ein(e) interessierte(r) Schüler/-in der aufnehmenden Schule finden lässt und dass die Familien beider Interessenten auch bereit sind, die Tandempartnerin / den Tandempartner bei sich zu Hause aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme erfolgt ausschliesslich über das für die Austausche zuständige Schulleitungsmitglied der Kantonsschule Alpenquai. Interessentinnen und Interessenten reichen bis spätestens am 20. Dezember ein kleines Motivationsschreiben, einen CV sowie eine Einverständniserklärung der Eltern ein, dass sie dazu bereit wären, eine(n) Tandempartner/-in bei sich aufzunehmen.

Da sich die Schüler/-innen aus Morges und Nyon bereits bis Mitte Dezember für einen 10-wöchigen Aufenthalt entscheiden müssen und es sich, in diesem speziellen Fall, um einen 1:1-Austausch handelt, ist für eine erfolgreiche Bewilligung ein Interessent / eine Interessentin eines Gymnasiums aus dem Kanton Waadt zwingend sowie eine Anschlusslösung, da im Kanton Waadt ab ca. 10. Juni aufgrund der Maturaprüfungen kein Unterricht mehr stattfindet (siehe oben). Zudem ist ebenfalls ein Notendurchschnitt von mindestens 4.80 am Stichtag 20. Dezember (1. Semester der 4. Klasse), gemäss Noteneintragungen im schulNetz erforderlich.

Ferienaustausch mit *Movetia*

[Movetia | Ferienaustausch für Jugendliche](#)

Es handelt sich um einen Ferienaustausch, der innerhalb der Schulferien und innerhalb der Schweiz stattfindet. Dieser kann den obligatorischen 3-wöchigen Sprachaufenthalt am Ende der 4. Klasse nicht ersetzen, kann jedoch in den Luzerner Schulferien jederzeit ohne Absprache mit der Schule gebucht werden.

Austauschsemester

Das Austauschsemester hat ebenfalls als Ziel, überdurchschnittliche Schüler/-innen beim Fremdspracherwerb sowie die Schweizer Landessprachen, die Schwerpunktfachsprachen und Englisch zu fördern.

Zeitpunkt	August – Januar (4. Klasse) (Rückkehr auf Beginn des 2. Semesters)
Bedingungen	Schule mit gymnasialen Anforderungen (keine Sprachschule); es muss ein Nachweis erbracht werden Mögliche Sprachen: Es kann nur eine der Sprachen für den Sprachaufenthalt gewählt werden, die als Grundlagen- oder Schwerpunktfach belegt wird. Notendurchschnitt von mindestens 4.80 im Zwischenzeugnis der 3. Klasse; wird in diesem Zeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 5.50 erreicht, muss es sich nicht zwingend um eine gymnasiale Schule handeln.
Spezielle Regelungen	Ein Austauschsemester kann nur im 1. Semester der 4. Klasse stattfinden. Dieses Austauschsemester ersetzt den 3-wöchigen Sprachaufenthalt / das 3-wöchige Praktikum (4. Klasse) <u>nicht</u>, da es nicht in die von der KSA zur Verfügung gestellte Schulwoche fällt. Auf der Basis der an der KSA im 2. Semester erteilten Noten werden die Schüler/-innen promoviert oder nicht promoviert. Das heisst, dass die im Austausch erzielten Noten für das Promotionszeugnis nicht mitberücksichtigt werden. Prüfungen, welche im 1. Semester stattgefunden haben, müssen nicht nachgeholt werden. Die Rückkehrer/-innen schreiben in der Regel (oder nur nach Absprache) zu Beginn des 2. Semesters keine Prüfungen über den «verpassten» Stoff des 1. Semesters.
Gesuchstellung	Wer sich für <u>ein Austauschsemester</u> beurlauben lassen möchte, hat spätestens <u>bis am 1. Mai</u> ein schriftliches Gesuch (E-Mail) an das zuständige Prorektorat zu stellen. Zusätzlich muss, nach der Beantwortung des Gesuchs, das betreffende Online-Meldeformular ausgefüllt werden.
Zugriff auf sluz-Account	Bitte beachten Sie das Merkblatt «Organisatorische Informationen vor Antritt eines Sprachaufenthalts».

Austauschjahr

Informationen zu verschiedenen Austauschorganisationen sind unter www.intermundo.ch zu finden.

Zeitpunkt	August bis Juli (nach der 3. oder 4. Klasse), in Ausnahmefällen (Länder mit Schuljahresbeginn im Winter) Januar (4. Klasse) oder Januar (der 5. Klasse)
Bedingungen	keine (ausser bei einer Rückkehr in die alte Klasse: Bedingungen siehe unten)
Spezielle Regelungen	Ein Austauschjahr nach der 4. Klasse gilt als Ersatz für den obligat. Sprachaufenthalt / das obligat. Praktikum. Dementsprechend muss eine Präsentation vorbereitet werden (gleiche Bedingungen). Wenn die Schülerin / der Schüler beim Weggang nicht promoviert ist, muss die Klasse nach der Rückkehr repetiert werden. Bei Austauschjahr Januar bis Dezember wird die Jahresnote aus den Semesternoten der <i>beiden</i> Schuljahre errechnet, d.h. aus dem 1. Semester (vor dem Austausch) und aus dem 2. Semester (nach dem Austausch). Über Rundungen entscheiden die Lehrpersonen des 2. Semesters.

Eine Rückkehr in die bisherige Klasse (Überspringen) ist grundsätzlich nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es kann nur die 4. Klasse übersprungen werden.
- Im Zwischenzeugnis des 1. Semesters der 3. Klasse muss ein Notendurchschnitt von mindestens 5.50 erreicht werden, wenn keine gymnasiale Schule besucht wird, bei einer gymnasialen Schule ein Durchschnitt von 5.30.
Findet der Austausch mit einem Gymnasium in der Schweiz statt, ist ein Durchschnitt von 5.00 ausreichend für den Wiedereinstieg in die bisherige Klasse.
- Der Austausch muss in einer Sprachregion einer Unterrichtssprache stattfinden (Italienisch und Spanisch nur mit entsprechendem Schwerpunktfach).

Gesuchstellung	Wer sich für <u>ein Austauschjahr</u> beurlauben lassen möchte, hat spätestens <u>bis am 1. Mai</u> ein schriftliches Gesuch (E-Mail) an das zuständige Prorektorat zu stellen. Zusätzlich muss, nach der Beantwortung des Gesuchs, das betreffende Online-Meldeformular ausgefüllt werden.
Zugriff auf sluz-Account	Bitte beachten Sie das Merkblatt «Organisatorische Informationen vor Antritt eines Sprachaufenthalts».

Kurzaustausch mit ***Colegio Suizo de Santiago, Chile***

Austausch mit der Schule *Colegio Suizo de Santiago*

Zeitpunkt	Von Januar bis März (4. Klasse) besucht eine Schülerin / ein Schüler aus Chile die KSA in der Klasse der Austauschpartnerin / des Austauschpartners (ohne Teilnahme am Kurs «Deutsch als Fremdsprache»).
	Von Mitte Juli bis Mitte Oktober (5. Klasse) besucht die Schülerin / der Schüler der KSA die Schweizer Schule in Santiago de Chile.
Bedingungen	Notendurchschnitt von mindestens 4.80 im Jahreszeugnis der 3. Klasse. Dieses Angebot richtet sich ausschliesslich an Schüler/-innen mit Schwerpunktfach Spanisch.
Spezielle Regelungen	Dieser Austausch gilt als Ersatz für den obligat. Sprachaufenthalt / das obligat. Praktikum. Dementsprechend muss eine Präsentation vorbereitet werden (gleiche Bedingungen). Die Organisation läuft über die Spanischlehrperson. Das für das Austauschwesen verantwortliche Prorektorat muss aber – bevor mit der Organisation Kontakt aufgenommen wird und vor der definitiven Zusage – um Erlaubnis angefragt werden. Der Entscheid über das Zustandekommen des Austausches wird im Oktober der 4. Klasse mit dem zuständigen Prorektorat gefällt.

Bildungs- und Kulturdepartement
Kantonsschule Alpenquai Luzern
Alpenquai 46–50
6005 Luzern

Telefon 041 349 70 00
www.ksalpenquai.lu.ch
info.ksalp@sluz.ch